

TELETEXT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1 VERTRAGSPARTNER UND -GEGENSTAND

Der Begriff „Werbung“ kennzeichnet sowohl vom Auftraggeber zur Sendung in Teletext- Angeboten in Auftrag gegebene Teletext-Werbung als auch vom Auftraggeber in Auftrag gegebenes Sponsoring in Teletext-Angeboten, soweit nachfolgend über das Sponsoring nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbaufträge der FCN24 GmbH im Bereich Teletext. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn FCN24 GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt.

1.3 VERTRAGSABSCHLUSS

Auftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen der FCN24 GmbH und dem Werbenden, einer Werbeagentur oder einem sonstigen Dritten (nachfolgend "Auftraggeber") über die Schaltung von Werbung. Angebote von FCN24 GmbH sind in jedem Fall freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Werbeauftrags durch FCN24 GmbH oder durch Ausstrahlung der Werbung in Teletext-Angeboten oder durch sonstige Erbringung der Werbeleistung (was immer zeitlich vorhergeht) in dem in Auftrag gegebenen Umfang zustande. Dies gilt auch, wenn die Platzierung noch nicht festgelegt wurde. Die Platzierung wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, ansonsten nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers von FCN24 GmbH vorgenommen. Ein Konkurrenzausschluss kann in keinem Fall wirksam vereinbart werden.

1.4 AUFTRÄGE VON AGENTUREN

Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbungtreibende (Name, vollständige Anschrift) angenommen. FCN24 GmbH ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Weitergabe des Auftrages durch die Agentur und/oder den Werbungtreibenden an Dritte ist mit Ausnahme des vorstehenden Falles nicht gestattet. Die FCN24 GmbH ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen, es sei denn die FCN24 GmbH hat zuvor einer solchen Übertragung schriftlich zugestimmt. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung die Ansprüche gegen ihren Auftraggeber aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an FCN24 GmbH ab, soweit sie Gegenstand des fraglichen Auftrags sind. FCN24 GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ist berechtigt, diese den Kunden der Werbeagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

1.5 KÜNDIGUNG

Mit der Bestätigung gemäß Ziffer 1.3 wird der Werbeauftrag als Festauftrag angenommen. Auftraggeber und FCN24 GmbH haben das Recht, bis 6 Wochen vor Ausstrahlung der Werbesendung den Auftrag ganz oder in Teilen zu kündigen, in ganz besonders begründeten Fällen auch noch bis zu 3 Wochen vor der Ausstrahlung. Die Ausübung des Kündigungsrechts hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Bei Auftragsstornierung ab sechs Werktagen vor Sendebeginn ist die komplette Rechnungssumme als Sendeausfallentschädigung zur Zahlung fällig.

1.6 ZURÜCKWEISUNG VON WERBEAUFTRÄGEN

Es besteht keine Verpflichtung von FCN24 GmbH, die Werbung vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen. Daher behält sich FCN24 GmbH auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen vor, die Werbung aus rechtlichen oder sittlichen Gründen zurückzuweisen. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des Grundpreises gemäß Ziffer 3.1. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Fall der Zurückweisung kann der Auftraggeber auf Wunsch über die Gründe hierfür informiert werden. Wird die Werbung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber hält an seinem Angebot auf entsprechenden Vertragsabschluss nicht mehr fest und tut dies durch schriftliche Mitteilung gegenüber der FCN24 GmbH mindestens 3 Tage vor der Ausstrahlung kund.

2. AUSSTRAHLUNG

2.1 SENDER

Die Ausstrahlung von Werbung nach diesem Vertrag erfolgt, soweit nichts Besonderes vereinbart ist, im gesamten Sendegebiet des jeweiligen Produzenten, d.h. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 PLATZIERUNG

Werbung wird auf der einvernehmlich oder nach billigem Ermessen (vgl. Ziffer 1.3) festgelegten Seite platziert. An derselben Stelle kann der Produzent Werbezeilen anderer Werbungtreibender platzieren, die zeitlich alternierend gezeigt werden. Die Ausstrahlung erfolgt in der bei dem jeweiligen Teletext-Angebot üblichen Wiedergabequalität. Die Seitennummern von Werbeseiten werden vom Produzenten zugeteilt. Der Auftraggeber hat bei späteren, zeitlich unterbrochenen Aufträgen keinen Anspruch auf Zuteilung derselben Seitennummer. Die Zugriffszeit hängt von der Zahl der jeweils belegten Seiten ab. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zugriffszeit.

2.3 AUSFALL ODER VERSCHIEBUNG

Fällt die Durchführung eines Werbeauftrags aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird die Durchführung des Werbeauftrags nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hiervon informiert, wenn dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Gleiches gilt, wenn die Werbesendung in ein anderes als das vorgesehene Umfeld eingebettet wird. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Durchführung des Werbeauftrags bzw. der Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld nicht schriftlich widerspricht, ggf. per Telefax oder E-Mail, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der Verschiebung der Durchführung des Werbeauftrags bzw. der Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld. Im Fall, dass der Werbeauftrag weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Auftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des von ihm entrichteten Grundpreises gemäß Ziffer 3.1. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

2.4 MÄNGEL

Der Auftraggeber hat die in Auftrag gegebene Werbung mit Beginn der ersten Ausstrahlung oder unverzüglich danach zu prüfen und einen eventuellen Mangel, der sich zeigt, unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Beginn der Ausstrahlung gegenüber FCN24 GmbH anzuzeigen. Sofern keine Anzeige des Auftraggebers innerhalb dieses Zeitraumes bei FCN24 GmbH erfolgt, gilt die Ausführung des Werbeauftrages als genehmigt. Im Fall einer von FCN24 GmbH oder dem Sender zu vertretenden mangelhaften Ausführung des Werbeauftrages, über die der Auftraggeber, wie oben niedergelegt, FCN24 GmbH rechtzeitig Anzeige gemacht hat, ist die Haftung auf Nacherfüllung beschränkt. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, hat der Auftraggeber die Wahl, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Schadensersatz kann nur dann verlangt werden, wenn FCN24 GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Für Mangelfolgeschäden wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

3. PREISREGELUNG

3.1 PREIS

Für die Preise ist die jeweils gültige Preisliste maßgebend. Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten; sie wird in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Durchführung des Werbeauftrags. Er enthält keine Produktionskosten oder sonstigen Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Die Weiterverwendung der von FCN24 GmbH erbrachten Leistungen – insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Grafiken – außerhalb der über FCN24 GmbH gebuchten Platzierung - bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von FCN24 GmbH.

3.2 VERBUNDWERBUNG

Verbundwerbung, d.h. die Zusammenfassung von Werbung für mehrere Teletext-Angebote bedarf einer gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Hierin sind die Teletext-Angebote namentlich genau zu bezeichnen. FCN24 GmbH ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages berechtigt.

3.3 PREISÄNDERUNGEN

Preisänderungen der allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich. Für vereinbarte und bestätigte Werbeaufträge sind die Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von FCN24 GmbH mindestens 1 Monat vor Durchführung angekündigt werden. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden.

3.4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

A) Regelverfahren:

Werbesendungen werden im Regelfall monatlich im voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge müssen spätestens 7 Werktage vor der ersten Ausstrahlung eines jeden Monats ohne Abzug auf dem Konto von FCN24 GmbH eingehen. Gegebenfalls kann der Rechnungsbetrag von der fälligen Vergütung in Abzug gebracht werden.

FÜR SÄMTLICHE ZAHLUNGSVERFAHREN GILT:

Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zu Lasten des Auftraggebers gehen auch eventuelle Storno-Gebühren, die FCN24 GmbH belastet werden, wenn unter Zugrundelegung des Abbuchungsverfahrens das vom Auftraggeber genannte Konto keine genügende Deckung aufweist oder auf Grund sonstiger, vom Auftraggeber zu vertretender Gründe die Abbuchung nicht erfolgt ist oder erfolgen kann. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

Bei Zahlungsverzug ist FCN24 GmbH berechtigt, die Durchführung des Auftrags zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet für den Verzugschaden. Die FCN24 GmbH ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens jedoch in Höhe von 9% zu verlangen (§ 288 BGB). Einen höheren Verzugschaden kann die FCN24 GmbH nachweisen. Bei Gutschriften erfolgt der Ausgleich durch Verrechnung oder Zahlung, wobei in den Fällen, in denen eine mit der Gutschrift stornierte Rechnung unter Abzug von Skonto bezahlt wurde, auch vom Gutschriftsbetrag ein entsprechender Abzug vorgenommen wird. Rechnungs- und Preisirrtum bleiben vorbehalten.

4. EINZELHEITEN DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

4.1 WERBEMATERIAL

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Material für die Durchführung des jeweiligen Werbeauftrags rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Werbematerial muss spätestens 7 Tage vor der erstmaligen Ausstrahlung bei FCN24 GmbH vorliegen (Textänderungen bis 4 Tage vor Ausstrahlung). Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden. Änderungen der Grafik sind grundsätzlich nur zu Beginn einer Ausstrahlungswoche möglich. Bei jeder Änderung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Produktionskosten gemäß der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Preisliste berechnet. Der Auftraggeber wird baldmöglichst und unter Angabe von Gründen benachrichtigt, wenn entdeckt wird, dass das Werbematerial unbrauchbar ist oder sonst nicht den vertraglichen Vorgaben entspricht. Der Auftraggeber wird baldmöglichst und unter Angabe von Gründen benachrichtigt, wenn entdeckt wird, dass das Werbematerial unbrauchbar ist oder sonst nicht den vertraglichen Vorgaben entspricht. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Werbematerial. Werbematerial, das FCN24 GmbH zur Verfügung gestellt wurde, wird von FCN24 GmbH verwahrt und dem Auftraggeber nur auf Anforderung wieder zugesandt. Sollte ein Motiv mehr als 1 Jahr nicht mehr zum Einsatz kommen, ist FCN24 GmbH berechtigt, hierfür überlassenes Werbematerial zu vernichten oder anderweitig zu entwerfen (z.B. zu überspielen), ohne hierfür dem Auftraggeber Entgelt entrichten zu müssen. Das Werbematerial und sonstige Informationen zur Ausstrahlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: FCN24 GmbH, Hansaring 61, 50670 Köln.

4.2 PRESSE-, WETTBEWERBS- UND URHEBERRECHTLICHE VERANTWORTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Im Verhältnis zu FCN24 GmbH und dem Sender trägt allein der Auftraggeber die presserechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die Werbesendung. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche für die teletextmäßige Nutzung der Werbesendung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte – ausgenommen Senderechte für GEMA-Repertoire – verfügt und sie auf die FCN24 GmbH bzw. den

Sender übertragen kann. Der Auftraggeber stellt FCN24 GmbH und den Sender von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter insoweit frei, insbesondere von presserechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Ansprüchen. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung rundfunkstaatsvertraglicher Regelungen, soweit er diese Einhaltung zu vertreten hat. Widerruft der Auftraggeber seinen Sendeauftrag ohne Einhaltung der in Ziffer 1.5 genannten Fristen auf Grund einer durch Dritte gegen ihn erwirkten Unterlassungsverfügung, sei es aus presserechtlichen, wettbewerbs- oder urheberrechtlichen Gründen, so bleibt er zur Zahlung in vollem Umfang verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der der FCN24 GmbH entstandene Schaden geringer ist als der vereinbarte Preis der Werbesendung.

4.3 HAFTUNG

Der durch vorsätzliches Handeln entstandene Schaden wird dem Auftraggeber ohne Einschränkung in voller Höhe erstattet. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Sofern ein einfacher Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig handelt, wird diese Haftung nur bei Verletzung von Kardinalpflichten (Hauptpflichten oder wesentliche Nebenpflichten) übernommen. Falls der Erfüllungsgehilfe andere Pflichten als Kardinalpflichten grob fahrlässig verletzt, wird dafür keine Haftung übernommen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird eine Haftung nur bei Verletzung von Kardinalpflichten übernommen, wobei auch hier die Haftungshöhe auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt ist. Eine weitergehende Haftung als die hier aufgeführte kann nur in den beiden folgenden Fällen übernommen werden: falls der Auftraggeber dem Vertragszweck nach auf die Vermeidung eines bestimmten Schadens besonders vertrauen durfte und falls der Auftraggeber dem Vertragszweck nach auf die Beachtung einer bestimmten Vertragspflicht in jedem Fall vertrauen durfte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der typischerweise voraussehbare Schadensumfang in keinem Falle € 5.000,- übersteigt. Die vorstehenden Haftungsaufschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten für jede Haftung, insbesondere aus der Verletzung einer Vertragspflicht (z.B. Verzug, Unmöglichkeit oder Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Gewährleistungspflichten) sowie aus gesetzlichen Haftungstatbeständen, insbesondere aus unerlaubter Handlung. Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die FCN24 GmbH, den jeweiligen Produzenten sowie den jeweiligen Sender, der das Teletext-Angebot ausstrahlt, von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

5. SONSTIGES

5.1 VERTRAGSÄNDERUNGEN UND -ERGÄNZUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eventuelle Änderungen dieser Schriftformklausel.

5.2 SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages unvermindert fort. Die Parteien sind aufgerufen, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von beiden Parteien mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

5.3 GERICHTSSTAND

Die Parteien vereinbaren den jeweiligen Sitz der FCN24 GmbH (Köln) als ausschließlichen Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle eventuellen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten. Das gilt nicht, wenn es sich bei den Auftraggebern weder um Kaufleute noch um juristische Personen des öffentlichen Rechts noch um öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Es gilt deutsches Recht.